

VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 3. April 2020
betreffend Maßnahmen gegen Zusammenkünfte größerer Menschenmengen
nach dem Epidemiegesetz 1950

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr.15/2020, wird zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“, vormals: 2019-nCoV) unbeschadet der Verordnung BGBl. II Nr. 98/2020, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 108/2020 verordnet:

§ 1

(1) Die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, die ein Zusammenströmen von mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien mit sich bringen, werden untersagt. Zusammenkünfte von mehr als fünf Personen in einem geschlossenen Raum werden untersagt, soweit es sich nicht um Personen handelt, die im gemeinsamen Haushalt leben.

(2) Als Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere auch Eheschließungen (PStG 2013, 2. Abschnitt) und die Begründung eingetragener Partnerschaften (PStG 2013, 3. Abschnitt). Bei solchen Veranstaltungen dürfen höchstens 5 Personen anwesend sein.

(3) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens zehn Personen stattfinden.

§ 2

Von § 1 Abs. 1 nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte

1. allgemeiner Vertretungskörper,
2. von Organen von Gebietskörperschaften,
3. von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
4. im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
5. der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ,
6. des Österreichischen Bundesheeres,
7. der Rettungsorganisationen,
8. der Feuerwehr,
9. zur Kinderbetreuung,
10. nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
11. zu beruflichen Tätigkeiten,
12. in Massenförderungsmitteln,
13. in den in § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 110/2020 genannten Betrieben.

§ 3

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und gegebenenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten.

§ 4

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1.450 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Michael Kirchmair

Ergeht an:

1. **Gemeinden des Bezirk Innsbruck Land**
mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde
2. **Amt der Tiroler Landesregierung**, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck;
 - **Büro Landeshauptmann**
 - **Büro Landesamtsdirektor** Dr. Herbert Forster, mit der Bitte die Veröffentlichung im Boten für Tirol zu veranlassen
 - **Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz**, Landeswarnzentrale Tirol,
 - **Abteilung Landessanitätsdirektion**,
 - **Abteilung Öffentlichkeitsarbeit**, mit der Bitte um Veröffentlichung,
3. **Bezirkspolizeikommando Innsbruck** mit der Bitte um Weiterleitung an alle Polizeiinspektionen des Bezirkes Innsbruck-Land
4. **Bezirkshauptmannschaft Innsbruck**, Journaldienst;
 - a. **Amtsarzt Dr. Fassl im Hause**;
 - b. **Innendienst im Hause**,mit dem Ersuchen
 - um Aushang an der Amtstafel,
 - um Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel und auf der Homepage